

7. Kann die Eigenschaft eines an Dritte abgegebenen Wechsels als „Gefälligkeitswechsel“ und die über solche Eigenschaft beim Wechselnehmer bewirkte Täuschung für den Thatbestand des Betruges zur Herstellung des Merkmales einer durch Irrtumserrregung verursachten Vermögensbeschädigung verwertet werden?

St.G.B. §. 263.

Vgl. Bd. 12 Nr. 119.

III. Straffenat. Ur. v. 14. Mai 1891 g. J. u. Gen. Rep. 1018/91.

I. Landgericht Magdeburg.

Auf Revision der Angeklagten ist das Urteil des Landgerichtes wegen prozessualer Verstöße aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

(Nach Erörterung der prozessualen Beschwerden.) . . . Bei erneuter Verhandlung und Entscheidung der Sache werden die folgenden Gesichtspunkte, welche Bedenken auch gegen den materiellen Rechtsbestand des Urtheiles hervorzurufen geeignet sind, nicht unbeachtet bleiben dürfen. Bei Würdigung des durch Begebung von Wechseln verursachten Vermögensschadens argumentiert das angefochtene Urteil in kaum haltbarer Weise mit dem Gegensatz von sog. Kundenwechseln und bloßen sog. Gefälligkeitsaccepten. Nun bedarf es aber keiner Ausführung, daß weder Rechtswirksamkeit noch Wert eines Wechsels im geringsten dadurch bedingt wird, ob derselbe seiner Entstehung nach materiell dieses oder jenes Rechtsgeschäft zu erledigen bestimmt ist, ob er also beispielsweise als Remesse zur Bezahlung einer Warenschuld oder ohne solche

Transaktion ausschließlich für die Vermittlung einer Kreditoperation dient. Entscheidend für Wert und Wertbeurteilung eines Wechsels kann seiner inneren Natur nach vielmehr nur die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit der aus dem Wechsel verpflichteten Personen sein. Sind diese Personen solvent und kreditwürdig, dann ist es vollkommen gleichgültig, ob die Wechselverpflichtung aus sog. Gefälligkeit zwecks freiwilliger Übernahme einer Bürgschaft, zur Begleichung einer Schuld oder aus irgend einem anderen Beweggrunde übernommen worden ist. Denn diese Momente berühren in keiner Weise die Gerechtfame des Wechselnehmers, die Güte oder Sicherheit der Wechselforderung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 35.

Auch ist es offenkundige Thatsache, daß täglich im legitimen Handelsverkehre zur Vermittlung und Begleichung großer, wie kleiner Kreditoperationen Wechsel ohne jede Unterlage eines Warengeschäftes gegeben wie genommen werden. Deshalb erscheint es auch verfehlt, mit dem Urteile von einer Rechtspflicht des Wechselgebers, den Wechselnehmer über die dem Wechsel zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte aufzuklären und von „dolosem Verschweigen“ des wirklichen, nicht auf eine Warenschuld, sondern auf Bürgschaft oder dergleichen zurückzuführenden Ursprunges des Wechsels zu reden. Nur mittelbar kann, wie gelegentlich vom Reichsgerichte anerkannt worden ist, unter Umständen der einem schlechtthin wertlosen, von schlechtthin zahlungsunfähigen Personen ohne jede geschäftliche Basis ausgestellten Wechsel (Kellerwechsel) trügerisch und künstlich gegebene Schein eines sog. Kunden- oder Warenwechsels geeignet sein, den Wechselnehmer über die gänzliche Insolvenz der Wechselverpflichteten und die Wertlosigkeit des Wechselpapierses in Irrtum zu versetzen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 395.

Ob dies im vorliegenden Falle zutrifft, ob insbesondere der eventuelle Vorsatz der Beschwerdeführer schon bei Abgabe ihrer Blankoaccepte an N. darauf gerichtet war, S. solle oder werde den von ihnen in blanco unterschriebenen Wechselformularen, um die Wechselnehmer nicht bloß über seine, sondern zugleich auch über ihre, der Beschwerdeführer, Insolvenz zu täuschen, nicht nur den Schein von auf gewisse Fakturenbeträge lautenden Warenwechseln geben, sondern auch positiv unwahre Angaben über die Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten machen, bedarf erneuter Prüfung. Sodann kommt es für die Fest-

stellung des durch die Wechselbegebung den Wechselnehmern zugefügten Schadens auch nicht darauf an, ob die letzteren in den Wechseln die „von ihnen erwartete“ Sicherheit erhielten, oder ob sie schließlich unbezahlt geblieben sind, sondern lediglich darauf, ob die fraglichen Wechsel zur Zeit ihrer Begebung objektiv weniger wert waren, als die Wechselnehmer dafür zahlten, und ob der mit Wissen und Willen der Beschwerdeführer von dem Hauptthäter H. erregte Irrtum kausal gewesen ist für den Glauben der Wechselnehmer an die Vollwertigkeit der Wechsel. Nach beiden Richtungen hin finden sich in den Urteilsgründen Erwägungen, welche zu Bedenken Anlaß geben können.